

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer

Anlässlich der Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer am **25. Oktober 2026** wird gemäß § 42 Abs. 2 der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991 (K-LWKWO) verlautbart:

1. Wahllokal und dazugehörige Verbotszone:

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Schlossstadel Keutschach Veranstaltungssaal, 1. Stock	Keutschach – Ort 1a, 9074 Keutschach am See	Südseite: Landesstraße L97 Nordseite: Gemeindegrenze zu Maria Wörth Ostseite: Ab der Abzweigung von der L97 in die Ortseinfahrt OST Westseite: Ab der Abzweigung von der L97 der Ortseinfahrt West

2. Wahlzeit 8:00 bis 12:00 Uhr *)

Während der Wahlzeit ist die Stimmenabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

3. Wahllokal für den vorzeitigen Wahltag am 16. Oktober 2026

Bezeichnung	Adresse	Verbotszone usw.
Schlossstadel Keutschach Veranstaltungssaal, 1. Stock	Keutschach – Ort 1a, 9074 Keutschach am See	Südseite: Landesstraße L97 Nordseite: Gemeindegrenze zu Maria Wörth Ostseite: Ab der Abzweigung von der L97 in die Ortseinfahrt OST Westseite: Ab der Abzweigung von der L97 der Ortseinfahrt West

4. Wahlzeit für den vorzeitigen Wahltag 10:00 bis 12:00 Uhr *)

5. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
 - jede Ansammlung von Personen**,
 - das Tragen von Waffen jeder Art.**
6. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 48 Abs 3 der Landwirtschaftskammerwahlordnung 1991 (K-LWKWO) von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 120,-- bestraft.

Der Bürgermeister:




Gerhard Oleschko

